

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

170. Jahrgang

Nr. 5

25. Juli 2023

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,
E-Mail: pastoralblatt@bistum-eichstaett.de

Nr.	INHALT	Seite
71.	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023	242
72.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023	244
73.	Dekret über die Veränderung der Pfarrgrenze zwischen den Pfarreien St. Michael, Gnotzheim und St. Andreas, Hainsfarth	245
74.	Aufhebung Dekret Diözesanpastoralrat	246
75.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023	246
76.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023	254
77.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 2023	255
78.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeits- vertragsrecht der bayerischen Diözesen der Vollversammlung vom 22./23. März 2023 und 27. April 2023	256
79.	Verfahrensordnung für den Beraterstab für Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bistum Eichstätt	258
80.	Änderungsdekret der Ordnung über die Wahrnehmung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die im Zusammenhang mit der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ bestraft, mit Auflagen belegt oder beschuldigt sind vom 6. Dezember 2022	263

81. Revisionsordnung der Diözese Eichstätt.....	264
82. Dienstliche E-Mail-Adressen	275
83. Änderungsdekret zum Allgemeinen Ausführungsdekret zu can. 535 §§ 2 und 3 sowie zu can. 877 CIC	275
84. Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes 2023.....	276
85. Weihe	280
86. Ernennungen	280
87. Resignation/Entpflichtung	282
88. Stellenausschreibungen	283
89. Firmplan 2023, Änderung/Ergänzung	287
90. Fortbildungsangebote der Diözese Eichstätt.....	287
91. Caritas-Herbstsammlung 2023	289
92. Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen.....	290
93. Kontaktstudium	291
94. Exerzitien	292
95. Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) hier: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienst- nehmervorteiler/innen der 10. Amtsperiode (1. September 2023 bis 31. August 2028) in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	292

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

Nr. 71 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptbe-

ruflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparmcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schulden Spirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurecht kommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19. Juni 2023

Für das Bistum Eichstätt

+  OSB

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 [alternativ: 17. September 2023] in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Bischof von Eichstätt

Nr. 72 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für Diözese Eichstätt in Kraft setze.

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 12. Januar 2023 in Kraft.

II. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Eichstätt, den 28. April 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 73 **Dekret über die Veränderung der Pfarrgrenze zwischen den Pfarreien St. Michael, Gnotzheim und St. Andreas, Hainsfarth**

Nach Anhörung der zuständigen Pfarrer und Gremien, insbesondere des Priesterates in der Sitzung vom 1. Juni 2022, verfüge ich aus pastoralen Gründen gemäß can. 515 § 2 CIC mit Wirkung vom 1. Juni 2023:

Die Ortschaften Westheim, Pagenhard und Roßmeiersdorf werden im Umfang der Gemarkung Westheim aus der Pfarrei Hainsfarth ausgegliedert und in die Pfarrei Gnotzheim eingegliedert. Der bisherige dortige Grenzverlauf wird hiermit aufgehoben.

Dieses Dekret soll den Gläubigen der Pfarreien St. Michael, Gnotzheim und St. Andreas Hainsfarth in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Gegeben zu Eichstätt am 23. Mai 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 74 **Aufhebung Dekret Diözesanpastoralrat**

Mit Dekret vom 2. Februar 2022 habe ich verfügt, dass die Mitglieder des Lenkungskreis des Strategieprozesses die Aufgaben des Pastoralrates (vgl. can. 511 CIC) bis auf Widerruf wahrnehmen.

Aus gegebenem Anlass widerrufe ich hiermit dieses Dekret gemäß can. 58 § 1 CIC mit sofortiger Wirkung.

Gegeben zu Eichstätt am 20. Juni 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 75 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt in Kraft setze.

1. Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A. Beschlusstext:

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
 2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehenden Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

C. Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

2. Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A. Beschlusstext:

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“
- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommision am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

3. Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A. Beschlusstext:

- I. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
- II. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von

über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

III. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.

V. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So werden Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

4. Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A. *Beschlusstext:*

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsszuwendung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit be-

steht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Eichstätt, den 22. Juni 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 76 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Eichstätt in Kraft setze.

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Eichstätt, den 22. Juni 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 77 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 2023

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. April 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Eichstätt in Kraft setze.

Anpassung der Regelung der Eingruppierung der Fachkräfte „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgende Sätze ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

- II. Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Eichstätt, den 22. Juni 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 78 **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 202. Vollversammlung vom 22./23. März 2023 und Fortsetzung der 202. Vollversammlung vom 27. April 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Neufassung der Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, sowie Änderungen in den SR-L und der Ordnung für Berufsbezeichnungen (OfB) *zum 1. August 2023*

– **ABD Teil A, 1. (Überstunden)**

hier: Änderung von §§ 8 und 43 *zum 1. Mai 2023*

– **ABD Teil E sowie Folgeänderung des Teils A, 1. (Auszubildende und Praktikanten)**

hier: Einführung eines Teil E, 5. *zum 1. August 2023*
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Juli 2025.

– **ABD Teil E (Auszubildende und Praktikanten)**

hier: Änderungen *zum 1. August 2023*

– **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)**

hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 sowie der Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-B) vom 1. August 2006
rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den

TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. November 2022

- **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende) und ABD Teil E, 2. (Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR)) und ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020

rückwirkend zum 1. November 2022

- **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. November 2022

- **ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**

hier: weitere Anrechnungsstunden für den Einsatz an mehreren Schulen

zum 1. September 2023

- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)**

hier: Änderungen

Die Änderungen des Artikel 1 treten rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.

Die Änderungen des Artikel 2 treten zum 1. April in Kraft.

- **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen (§§ 44-46) und ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen) und ABD Teil A, 3. (Regelungen zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts RÜÜ)**

hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen mit Folgeänderungen

zum 1. August 2023

- ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte) rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 143 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Eichstätt, den 23. Juni 2023



Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 79 **Verfahrensordnung für den Beraterstab für Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bistum Eichstätt**

Zur Präzisierung und Ergänzung der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* (= Interventionsordnung) (vgl. Pastoralblatt Nr. 4/2022, S. 164-179) erlasse ich hiermit im Sinne eines Allgemeinen Dekretes gemäß can. 29 CIC folgende Verfahrensordnung.

I. Aufgaben

Aufgabe des Beraterstabes ist es, den Bischof in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zu beraten (Nr. 7 Interventionsordnung). Als schutzbefohlene Erwachsene gelten neben den in der Interventionsordnung genannten auch Personen „im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten“ (Motu Proprio: Vos estis lux mundi vom 25. März 2023, Art. 1 § 2 lit. b).

II. Mitglieder

Dem Beraterstab gehören an

1. als geborene Mitglieder

die beauftragten Ansprechpersonen

die diözesanen Präventionsbeauftragten

die diözesanen Interventionsbeauftragten

2. als ernannte Mitglieder
 - Person mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Sachverstand
 - Person mit pastoralem Sachverstand
 - Person mit juristischem Sachverstand
 - Person mit kirchenrechtlichem Sachverstand
3. Unterstützend und nicht stimmberechtigt die Leitung der Geschäftsstelle Aufarbeitung Missbrauch
4. Dem Beraterstab sollen auch Betroffene angehören.
5. Der Beraterstab muss mit mindestens fünf Mitgliedern besetzt sein. Der unter II, 2 geforderte Sachverstand kann auch von den geborenen Mitgliedern eingebracht werden.

III. Vorsitz

Der Generalvikar führt den Vorsitz im Beraterstab.

IV. Ernennung der Mitglieder

Die nicht geborenen Mitglieder des Beraterstabes werden durch den Bischof auf Vorschlag des Generalvikars für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederbestellung – auch mehrfach – ist möglich.

V. Leitung der Geschäftsstelle Aufarbeitung Missbrauch

Die Leitung der Geschäftsstelle Aufarbeitung Missbrauch hat die Aufgabe, die Ansprechpersonen bei ihrer Plausibilitätsprüfung und den Generalvikar bei der Leitung des Beraterstabes zu unterstützen. Außerdem wird sie vom Beraterstab beauftragt, in Erfüllung der Informationspflicht des Generalvikars die Unabhängige Aufarbeitungskommission der Diözese Eichstätt zu informieren.

VI. Zuständigkeit

Die Kompetenz und Zuständigkeit des Beraterstabes richtet sich unbeschadet des Motu Proprio: *Vos estis lux mundi* (März 2023) nach dem Anwendungsbereich der Interventionsordnung (vgl. Nr. 1 und Nr. 15 ff. Interventionsordnung).

Der Beraterstab berät auch über die Anliegen der Prävention im Rahmen der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Pastoralblatt Nr. 7/2019).

VII. Meldung

Meldungen sexuellen Missbrauchs bzw. Verdachts auf sexuellen Missbrauch, zu dem gemäß Nr. 2 *Interventionsordnung* auch „nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen“ sowie „alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“ gehören, werden den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst unverzüglich übergeben, unabhängig davon, welche Stelle diese Meldungen entgegennimmt (vgl. Nr. 10 ff., *Interventionsordnung*).

VIII. Gespräch mit betroffener Person

Die Ansprechperson führt gemäß Nr. 21 ff *Interventionsordnung* ein Gespräch mit der betroffenen Person unter Heranziehung einer weiteren Person und fertigt ein unterzeichnetes Protokoll an (vgl. Nr. 23 *Interventionsordnung*). Sofern die betroffene Person ausdrücklich darauf besteht, das Gespräch mit der Ansprechperson allein ohne Hinzuziehung einer weiteren Person durch die Ansprechperson zu führen, wird dies von der betreffenden Ansprechperson dokumentiert und dem Wunsch der betroffenen Person entsprochen.

IX. Vorinformation an Ordinarius und Beraterstab

Der Ordinarius (Diözesanbischof bzw. Generalvikar) ist durch die Ansprechperson unverzüglich über den Verdacht zu informieren (vgl. Nr. 13 *Interventionsordnung*). Darüber hinaus sind die Ansprechpersonen verpflichtet, den Beraterstab über alle neuen Hinweise und Erkenntnisse zu informieren.

X. Plausibilitätsprüfung

Die Ansprechperson führt eine eigene Plausibilitätsprüfung ggf. unter Zuhilfenahme der *Handreichung zur Plausibilitätsprüfung* (Anhang zu dieser Verfahrensordnung) und mit Unterstützung der Geschäftsstelle für Aufarbeitung und Missbrauch durch (vgl. Nr. 20 *Interventionsordnung*). Die Plausibilitätsprüfung im Rahmen des Beraterstabes soll auf Entscheidung der Ansprechpersonen hin erfolgen.

XI. Juristische Würdigung

Die Meldungen werden gegebenenfalls juristisch (strafrechtlich) gewürdigt.

XII. Weiterleitung der Hinweise

Der Ordinarius informiert ggf. andere kirchliche bzw. nichtkirchliche Stellen bzw. Strafverfolgungsbehörden gemäß Nr. 13, 14 und 33 ff. *Interventions-*

ordnung. Bei Tätigwerden der staatlichen Strafverfolgungsbehörden wird die kanonische Voruntersuchung in der Regel sistiert, um die Ermittlungsarbeit nicht zu behindern (vgl. Nr. 36 Interventionsordnung).

XIII. Einberufung der Sitzung

Der Generalvikar lädt die Mitglieder zur Sitzung des Beraterstabes mit einer Frist von fünf Tagen und erstellt in Absprache mit den Ansprechpersonen und der mit der Intervention beauftragten Person die Tagesordnung. Die Sitzung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Die Sitzung findet statt, wenn mindestens drei Mitglieder des Beraterstabes anwesend oder zugeschaltet sind. Ist die Einberufung des Beraterstabes aufgrund Dringlichkeit unverzüglich nötig, so muss die Ladungsfrist nicht eingehalten werden.

XIV. Tagesordnung – Protokoll

Der Generalvikar leitet die Sitzung des Beraterstabes anhand der von den Mitgliedern des Beraterstabes genehmigten Tagesordnung.

Die Sitzung des Beraterstabes und insbesondere das Beratungsvotum werden durch eine vom Generalvikar beauftragte Person protokolliert. Sobald von den anwesenden Mitgliedern kein einheitliches Votum gefasst werden kann, ist das Votum jedes Mitgliedes zu protokollieren. Auf Verlangen des Ordinarius können die bei der Sitzung abwesenden Mitglieder um ein schriftliches Votum gebeten werden. Die dann mitgeteilten Voten werden dem Protokoll als Anlage zugefügt. Nach Freigabe des Protokollentwurfs durch den Generalvikar leitet dieser den Protokollentwurf an die Mitglieder des Beraterstabes weiter. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des Beraterstabes.

Der Generalvikar übersendet dem Bischof die festgestellten Protokolle des Beraterstabes.

XV. Informationspflichten

1. Der Generalvikar sorgt im Nachgang dafür, dass alle relevanten Stellen (ggf. Dikasterium für die Glaubenslehre gemäß Art. 10, Normen Sacramentorum sanctitatis tutela [7. Dezember 2021]; Diözesanbischof; Aufarbeitungskommission gemäß Gemeinsamer Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland [Pastoralblatt Nr. 2/2021, S. 52-59]; staatl. Strafverfolgungsbehörde etc.) auf geeignete Weise informiert werden.
2. Die Information der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Eichstätt erfolgt nach Beschluss des Beraterstabes in entsprechen-

der Anwendung der Nr. 56 Interventionsordnung durch die Leitung der Geschäftsstelle Aufarbeitung Missbrauch. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Im Rahmen des getroffenen Beschlusses ist die Geschäftsstellenleitung von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden.

3. In Konkretisierung von Nr. 49 und 56 der Interventionsordnung erfolgt die Information am Einsatzort bzw. den Einsatzorten des Beschuldigten gegenüber allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der pfarrlichen Gremien (Pfarrgemeinderat bzw. Kirchortsrat und Kirchenverwaltung) und dem zuständigen Dekan.

XVI. Unterrichtung über Maßnahmen und Umsetzung

Der Ordinarius unterrichtet die Ansprechpersonen wie auch den Beraterstab gemäß Nr. 45 der Interventionsordnung über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung.

XVII. Dokumentation

Der gesamte Vorgang wird nach Maßgabe der Vorschriften des *Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)* dokumentiert und archiviert. Die Weitergabe von Dokumenten an Unbefugte ist ausdrücklich untersagt. Die Mitglieder des Beraterstabes sind zur Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zu KDG (KDG-DVO) verpflichtet.

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft.
Sie wird nach Ablauf von drei Jahren evaluiert.

Eichstätt, den 27. Juni 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 80 **Änderungsdekret der Ordnung über die Wahrnehmung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die im Zusammenhang mit der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ bestraft, mit Auflagen belegt oder beschuldigt sind vom 6. Dezember 2022**

Aus gegebenem Anlass ändere ich hiermit die *Ordnung über die Wahrnehmung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die im Zusammenhang mit der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ bestraft, mit Auflagen belegt oder beschuldigt sind* vom 6. Dezember 2022

mit sofortiger Wirkung.

Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder der Kommission sind:

- a. der Generalvikar des Bischofs von Eichstätt,
 - b. die Leitung der Abteilung 2 Personal des Bereichs Zentrale Dienste,
 - c. die Leitung der Geschäftsstelle Aufarbeitung/Missbrauch,
 - d. der/die Präventionsbeauftragte des Bistums Eichstätt,
 - e. der/die Interventionsbeauftragte des Bistums Eichstätt,
 - f. die Leitung der Stabsstelle Kirchenrecht,
 - g. eine Person mit juristischer Expertise.
- (2) Dem Bischof von Eichstätt steht es frei, weitere Personen als Mitglieder der Fachkommission zu benennen.
- (3) Der Priesterreferent ist ständiger Gast ohne Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder werden vom Bischof von Eichstätt für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederbestellung – auch mehrfach – ist möglich.
- (5) Die Fachkommission kann zu ihren Sitzungen auch Dritte (insbesondere Fachleute) zur Beratung hinzuziehen.“

Gegeben zu Eichstätt am Hochfest der Heiligen Apostel Petrus und Paulus,
29. Juni 2023,

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Präambel

Es ist Aufgabe der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und die Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen. Auch die der Kirche zur Verfügung stehenden Finanzmittel dienen diesem Ziel. Zum effizienten Einsatz und zur verantwortungsbewussten Verwendung der kirchlichen Gelder trägt u.a. die Revision bei. Diese ist in Anbetracht der stetig steigenden Anforderungen an die Risikoerkennung und -vermeidung besonderen Herausforderungen ausgesetzt und muss darauf zeitnah und angemessen reagieren können. In Verfolgung dieser Zielsetzung werden daher für die Revisionstätigkeit im Bereich der Diözese Eichstätt die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

Art. 1

Stellung und Auftrag der Revision

- (1) Die Revision ist ein Instrument des Bischofs, das im Hinblick auf die dem Bischof zustehenden Aufsichts- und Visitationsrechte die Rechtmäßigkeit und Effizienz des Handelns der vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfassten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Stellen und Einrichtungen überprüft und diese bei der Erreichung ihrer Ziele insbesondere dadurch unterstützt, dass sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.
- (2) Die Revision wird im Rahmen der bestehenden kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung kirchenrechtlicher, satzungsgemäßer und vereinbarter Aufsichts-, Prüfungs- und Visitationsrechte des Bischofs und der maßgeblichen berufsbezogenen Grundprinzipien und Prüfungsstandards tätig.
- (3) Die stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Befugnisse des Bischöflichen Ordinariates, insbesondere der Stiftungsaufsicht, sowie die Rechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Diözesansteuerausschusses sowie des Konsultorenkollegiums werden von dieser Ordnung nicht berührt.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

1. die Diözese Eichstätt,
2. den Bischöflichen Stuhl von Eichstätt,
3. das Bischöfliches Seminar St. Willibald, Eichstätt
4. das Domkapitel,

5. die Emeritenanstalt,
6. kirchliche Stiftungen im Sinne des Art. 1 KiStiftO, insbesondere die Pfarrkirchenstiftungen, die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen (Kirchenstiftungen) sowie die Pfarrpfündestiftungen, Kuratie- und Benefiziumspfündestiftungen und Kaplaneistiftungen und sonstige kirchliche Stiftungen,
7. alle der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstellten Einrichtungen, juristischen Personen des staatlichen oder kirchlichen Rechts sowie Gruppierungen und Verbände, unabhängig von der rechtlichen Grundlage, auf der die Aufsicht beruht, soweit die Aufsichtsbefugnis des Bischofs von Eichstätt reicht, insbesondere solche, deren Haushaltspläne und/oder Jahresabschlüsse dem Bischof vorzulegen sind,
8. Institute des geweihten Lebens bischöflichen Rechts und Gesellschaften des apostolischen Lebens bischöflichen Rechts,
9. rechtlich selbständige Klöster, soweit die Voraussetzungen des can. 615 CIC gegeben sind,
10. sonstige, auch überdiözesane Einheiten, soweit die Geltung dieser Ordnung mit diesen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Gewährung von finanziellen Mitteln als Zuschuss oder Darlehen oder der Verwaltung von Vermögensgegenständen des Bistums Eichstätt, vereinbart oder auf anderer Rechtsgrundlage angeordnet wird.

Für die in Ziff. 7.-9. genannten Fällen kann eine Revision auf Grundlage dieser Ordnung angeordnet werden. Sofern die dort Genannten selbst über eine angemessene Revision verfügen und deren Ergebnisse dem Bischof von Eichstätt uneingeschränkt zugänglich sind, obliegt diese Entscheidung dem Amtschef.

Art. 3 Struktur

- (1) Die Revision ist als Instrument des Bischofs organisatorisch und disziplinarisch dem Amtschef unterstellt und wird dort als Stabsstelle geführt.
- (2) Mit den Aufgaben der Revision, soweit sie die Diözese Eichstätt, insbesondere das Bischöfliche Ordinariat, seine Teile und Untergliederungen einschließlich der Finanzkammer und diözesane Schulen betrifft, können ganz oder teilweise eine oder mehrere externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Geltung dieser Ordnung für ihre Tätigkeit uneingeschränkt anerkennen, beauftragt werden. Im Rahmen der Revision kirchlicher Stiftungen und anderer kirchlicher Rechtspersonen, wie beispielsweise des Bischöflichen Stuhls, der Emeritenanstalt u. a. kann durch den Amtschef eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Fällen mit besonders hoher Komplexität unterstützend hinzugezogen werden. Sofern die Revision insbesondere aufgrund fehlender Kapazitäten nicht in der Lage ist, dringliche Prüfungsaufträge, insbesondere solche gem.

Artikel 5 Absatz 3 f, zeitnah zu erledigen, kann damit im Einzelfall auch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch den Amtschef beauftragt werden.

Art. 4 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Revision ist, außer im Rahmen der Prüfungsdurchführung, verpflichtet, über alle bei der Prüfung bekannt gewordenen oder über andere vertraulich zu behandelnde Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, sofern keine gesetzliche Offenbarungspflicht gegenüber Behörden und Gerichten besteht. Von dieser Schweigepflicht kann sie nur der Amtschef oder, sofern es sich um persönliche Geheimnisse handelt, der Betroffene selbst entbinden.
- (2) Das Steuergeheimnis und die einschlägigen Datenschutzregeln, insbesondere die KDO, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere, soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt wird.
- (3) Die Revision wird unabhängig von der organisatorischen Zuordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 im Interesse eines bestmöglichen Prüfungsergebnisses ungeachtet der ihr zugewiesenen Aufgaben bei der Durchführung der Prüfung auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den geprüften Einheiten achten.

Art. 5 Aufgaben

- (1) Die Revision dient vor allem der
 - a. Überprüfung der Vollständigkeit des Vermögens und der anvertrauten Werte, insbesondere vertiefte Prüfung bei Hinweisen auf vermögensschädigende Verhaltensweisen;
 - b. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz und Qualität sowie Steigerung der Innovationskraft des gesamten ökonomischen und administrativen Handelns;
 - c. Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften des kirchlichen und des staatlichen Rechts, vertraglicher Regelungen und interner Dienst- und Arbeitsanweisungen vor allem gegenüber staatlichen Behörden sowie im Bereich der Haushaltsführung, des Rechnungswesens, der Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie sonstiger wirtschaftlicher Betätigung;
 - d. Überprüfung bestehender Dienst- und Arbeitsanweisungen auf deren Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie Praktikabilität;
 - e. Überprüfung der Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit notwendiger Risikoerkennungs- und -vermeidungsstrategien sowie deren Do-

kumentation und damit Sicherstellung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit;

- f. Überprüfung der Anwendung eines Internen Kontrollsystems;
- g. Überprüfung der Tätigkeit von Aufsichts- und Überwachungsorganen bei Rechtsträgern;
- h. Beschreibung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Personaleinsatzes, der Organisation, der Organisationsmittel, der Arbeitsabläufe und einzelner Maßnahmen;
- i. Überprüfung der sachgerechten Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie der Ordnungsmäßigkeit ihrer Ausübung;
- j. Darstellung und Überprüfung der internen und öffentlichen IT-Systeme, insbesondere auch in Bezug auf die (Daten-)Sicherheit;
- k. Überprüfung zuschussrelevanter Sachverhalte sowie
- l. Überprüfung der Beseitigung beanstandeter Mängel.

Die Revision erledigt diese Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung des Ausmaßes der drohenden Risiken nach Maßgabe des Prüfungsplans gemäß Art. 7 Abs. 1.

- (2) Die Revision hat aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen Vorschläge zur Behebung der angetroffenen Mängel und zu sonstigen Verbesserungen insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit der Risikoerkennung- und -vermeidungsstrategien zu unterbreiten. Sie soll auf Grund ihrer Erfahrung in konstruktiver Weise insbesondere bei der Beseitigung festgesellter Mängel unterstützend und beratend tätig sein. Diese unterstützende und beratende Tätigkeit erfolgt zeitlich befristet in Absprache mit den Organen der jeweils geprüften juristischen Person und darf nicht in den laufenden Betrieb dieser Person eingreifen.
- (3) Der Revision können durch den Amtschef Sonderaufgaben übertragen werden, wie z.B.
 - a. Vorbereitung der Jahresabschlussprüfungen oder Prüfungen in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer;
 - b. betriebswirtschaftliche Beratung;
 - c. Mitwirkung bei der Einführung neuer Verfahren;
 - d. Durchführung von Schulungen zu bestimmten revisionsrelevanten Themen- und Problemstellungen
 - e. Mitwirkung an der Erarbeitung partikularrechtlicher Regelwerke sowie
 - f. Sonderprüfungen aufgrund aktueller Vorkommnisse (z.B. in der Form von Unterschlagungsprüfungen o.Ä.).
- (4) Die Revision kann auch unvermutete Kassenprüfungen durchführen.

- (5) Die Revision soll bei Projekten, die die Tätigkeit mehrerer Ressorts betreffen und sich auf die Aufgaben der Revision auswirken, durch den Amtschef beratend beteiligt werden.

Art. 6

Unabhängigkeit der Revisionstätigkeit

- (1) Die Revision unterliegt bei der Durchführung ihrer Prüfungshandlungen keinen inhaltlichen Weisungen.
- (2) Die in der Revision tätigen Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Tätigkeiten beschäftigt werden.
- (3) Die Revision hat in operativen Angelegenheiten keine Weisungsbefugnis gegenüber den geprüften Stellen, außer bei Gefahr im Verzug oder wenn ihr die Weisungsbefugnis vom Amtschef im Einzelfall ausdrücklich übertragen wird. Erforderliche Entscheidungen aufgrund der getroffenen Feststellungen der Revision bleiben dem Amtschef vorbehalten.

Art. 7

Prüfungsplanung, Risikoevaluierung

- (1) Die Prüfungen werden nach einer mit dem Amtschef abgestimmten und von diesem gebilligten Prüfungsplanung (Turnus, Periode, Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsfelder u.a.) durchgeführt (planmäßige Prüfungen). Erforderlich sind eine kurz-, mittel- und langfristige Prüfungsplanung. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die zu prüfenden Stellen sollen in angemessenen Abständen, grundsätzlich von fünf Jahren, geprüft werden, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise höherer oder fehlender Risiken, ein Abweichen von diesem Turnus geboten ist. Der Amtschef kann Änderungen der Prüfungsplanung vornehmen oder Prioritäten verlagern. Die Prüfungsplanung ist in allen Bestandteilen vertraulich.
- (2) Zur Risikoeinschätzung nehmen die Abteilungsleiter bzw. geschäftsführenden Organe der zu prüfenden Einrichtungen mindestens einmal im Jahr, aus gegebenem Anlass aber auch während eines Jahres eine schriftlich zu dokumentierende aktuelle Definition und Einschätzung der besonders relevanten Risiken in ihrem Bereich gemäß der in Anlage beschriebenen möglichen Risikokategorien vor und stimmen diese mit dem Amtschef ab. Für den Geltungsbereich Nummer 5 des Artikels 2 erfolgt die Risikoeinschätzung durch die Stiftungsaufsicht. Diese Risikobewertungen bilden eine wesentliche Grundlage der Prüfungsplanung. Die Prüfung der Revision ist insbesondere darauf zu richten, ob eine aktuelle Risikoevaluierung vorliegt und welche Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minimierung der benannten Risiken ergriffen wurden bzw. werden.
- (3) Prüfungen über den bestehenden Prüfungsplan hinaus sind auf entsprechenden Auftrag des Amtschefs durchzuführen (außerplanmäßige Prüfung); Dring-

lichkeit, Art und Umfang dieser Prüfungen werden nach Bedarf festgelegt. Für den Bereich der Stiftungsaufsicht sind Anregungen für außerplanmäßige Prüfungen auch durch die Stiftungsaufsicht zu geben.

Art. 8

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Revision hat sich um eine effiziente Prüfungsdurchführung zu bemühen. Sie soll den laufenden Betrieb nur insoweit beeinträchtigen, als dies für bestimmte Prüfungshandlungen zwingend erforderlich ist (z.B. unvermutete Bestandsaufnahmen). Zu Beginn der Prüfung soll die Revision mit den Verantwortlichen vor Ort den Ablauf der Prüfung abstimmen, insbesondere mit Blick auf den zeitlichen Ablauf, die erforderlichen Unterlagen und Ansprechpartner unter Berücksichtigung ihrer Verfügbarkeit sowie die gegebenenfalls in Augenschein zu nehmenden Räumlichkeiten, und das Ergebnis dokumentieren, ohne dass dadurch die Prüfungstätigkeit in irgendeinem Umfang beschränkt wird. Die von der Prüfung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, soweit insbesondere ohne Gefährdung des Prüfungszwecks möglich, zu Beginn der Prüfung von deren Durchführung, dem Gegenstand der Prüfung sowie davon zu unterrichten, welche Personen die Prüfung vor Ort durchführen und dass diesen alle erbetenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sind.
- (2) Die Prüfungshandlungen sind nur so weit auszudehnen, wie es zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich ist. Sie müssen aber dann bis ins Einzelne gehen und unter Umständen auch lückenlos sein, wenn dies aufgrund von Feststellungen und Beobachtungen angezeigt erscheint. Prüfungshandlungen dürfen nicht im Vertrauen auf andere Mitarbeiter/-innen unterlassen werden.
- (3) Der Revision ist Zugang zu sämtlichen nach ihrer Einschätzung der Revision für die sachgerechte Erledigung ihrer Aufgaben relevanten Unterlagen und Datenbeständen, insbesondere Einsicht in Akten jedweder Art, Schriftstücke, Buchungsunterlagen, Kontoauszüge, Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse und Prüfberichte sowie Protokolle der an prüfungsgegenständlichen Sachverhalten beteiligten Gremien, zu gewähren, sofern nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen, gegebenenfalls auch kirchenrechtlicher Art, entgegenstehen. Die von ihr angeforderten Informationen sind ihr umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Auskunftspersonen haben sich ihr (unter Berücksichtigung der Belange des laufenden Betriebs) zur Verfügung zu stellen und die erbetenen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (4) Bei Einsichtnahme in die Personalakten oder Akten mit vergleichbaren personenbezogenen Daten hat die Revision sicherzustellen, dass die gebotene Vertraulichkeit im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten oder Betroffenen gewahrt bleibt. Erfolgt die Einsichtnahme nicht durch Mitarbeiter

der Diözese Eichstätt, darf diese nur durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vorgenommen werden.

- (5) Der Zutritt zu allen Diensträumen und deren Inaugenscheinnahme ist in Absprache mit den Verantwortlichen zu gewähren.
- (6) Soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Revision beauftragt wird, hat sie die Prüfungstätigkeit in den Räumen der geprüften Stelle durchzuführen. Unterlagen der geprüften Stelle dürfen grundsätzlich nicht aus deren Räumen entfernt werden. Das Anfertigen von Kopien, auch in digitaler Form, bleibt davon unberührt. Werden digitale Kopien erstellt, sind diese in besonderer Weise gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

Art. 9

Dokumentation der Prüfung

- (1) Die Prüfungstätigkeit ist systematisch zu dokumentieren. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Umfang, Methoden, Dauer und Ergebnisse sowie wesentliche Vorkommnisse während der Prüfung sind aktenkundig zu machen. Wesentliche zum Zwecke der Prüfung erstellte Unterlagen, einschließlich der Arbeitspapiere, sind aufzubewahren.
- (2) Die Aufzeichnungen und Unterlagen müssen es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein zuverlässiges Urteil über die konkrete Prüfungstätigkeit zu bilden.

Art. 10

Externe Prüfungen, Jahresabschlussprüfungen

- (1) Die Revision hat spezifische Prüfungshandlungen vom Amtschef beauftragter externer Prüfer zu unterstützen, insbesondere Prüfungsberichte, Arbeitspapiere sowie sonstige einschlägige Erkenntnisse unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für Jahresabschlussprüfer. Mit diesen arbeitet die Revision vertrauensvoll zusammen.
- (2) Soweit Prüfungsaufgaben bereits Gegenstand einer anderweitigen Prüfung sind, soll die Revision auf eigene Prüfungshandlungen verzichten und dadurch Doppelprüfungen vermeiden, sofern nicht aufgrund besonderer Anhaltspunkte eine vertiefte und bislang nicht erfolgte Prüfung notwendig erscheint. Diese Beschränkung gilt nicht für die Prüffelder der steuerlichen Betriebsprüfung, der Sozialversicherungsträger sowie die Zuschussverwendung betreffende Bereiche.

Art. 11 Konfliktregelung

Wird die Revision an der ordnungsmäßigen Durchführung ihres Revisionsauftrags in irgendeiner Weise gehindert, so ist hierüber unverzüglich dem Amtschef unter Hinweis auf die Dringlichkeit schriftlich zu berichten. Dieser hat spätestens innerhalb von vier Wochen zu entscheiden und die geprüfte Einheit gegebenenfalls schriftlich anzuweisen, das bestehende Hindernis innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu beseitigen, soweit dies in seiner Entscheidungshoheit liegt. Im Falle fruchtlosen Fristablauf finden die einschlägigen disziplinarischen und/oder aufsichtlichen Regelungen, insbesondere des CIC und der KiStiftO, Anwendung. Hat der Amtschef mitgeteilt, dass die Beseitigung des Hindernisses nicht in seiner Entscheidungshoheit liegt oder erfolgt auch nach einer weiteren Aufforderung seitens der Revision innerhalb von weiteren zwei Wochen keine Entscheidung durch den Amtschef, so kann die Revision die Angelegenheit dem Bischof von Eichstätt zur weiteren Veranlassung unterbreiten.

Art. 12 Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungsergebnisse sind anhand des Entwurfs des Revisionsberichts vorab mit den Verantwortlichen der geprüften Einheit sowie – bei schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen – unter Beteiligung des/der jeweiligen Abteilungsleiters/-in in einem Schlussgespräch zu erörtern, sofern diese nicht schriftlich gegenüber der Revision auf ein Schlussgespräch verzichtet haben. Der Verzicht ist im Revisionsbericht zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist der Entwurf des Revisionsberichts der geprüften Einheit mindestens drei Arbeitstage vor der Schlussbesprechung zur Verfügung zu stellen.

Sofern Gegenstand der Prüfung eine Kirchen- oder Pfründestiftung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KiStiftO ist, können die vorläufigen Prüfungsfeststellungen nach dem Ermessen der Revision mit dem Kirchenverwaltungsvorstand und dem/der Kirchenpfleger/in bzw. dem Pfründeinhaber und einem Mitglied des Pfründeverwaltungsrates erörtert werden, ohne dass bereits der Entwurf des Prüfberichts vorliegt. Die Revision kann, insbesondere wenn die Feststellungen schwerwiegend sind, die Erörterung der vorläufigen Prüfungsfeststellungen mit der gesamten Kirchenverwaltung bzw. Pfründeinhaber und dem gesamten Pfründeverwaltungsrat fordern. Im Rahmen der Erörterung der vorläufigen Prüfungsfeststellungen können Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel und der dafür erforderliche Zeitrahmen vereinbart werden. Das Ergebnis der Erörterung der vorläufigen Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Gegendarstellungen, ist in dem endgültigen Prüfbericht zu dokumentieren. Der endgültige Prüfbericht ist auch dem betroffenen Gremium in Abschrift vorzulegen.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfung werden im Revisionsbericht schriftlich zusammengefasst. Dieser enthält auch etwaige Gegendarstellungen der geprüften Einheit, die die Revision nicht für begründet erachtet. Die Revision kann hierzu eine eigene Stellungnahme abgeben. Der Revisionsbericht ist für den Amtschef und – sofern Gegenstand der Prüfung eine kirchliche Stiftung ist – die Stiftungsaufsicht bestimmt. Der Amtschef entscheidet darüber, ob und in welcher Form der Revisionsbericht auch Dritten zugänglich gemacht wird.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn die getroffenen Feststellungen ein unverzügliches Handeln des Amtschefs erfordern, insbesondere bei konkreten Hinweisen auf Unterschlagungen, Veruntreuungen oder sonstige Maßnahmen, die zu einem Schaden der Diözese Eichstätt oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers geführt haben oder diesen erwarten lassen, oder aus einem anderen Grund von besonderer Bedeutung sind. In diesem Fall ist der Amtschef unverzüglich in geeigneter Form und verbunden mit Handlungsempfehlungen zur Verhinderung bzw. Beseitigung oder Minimierung des Schadens zu unterrichten.

Art. 13

Behebung von Beanstandungen

Soweit die Revision Beanstandungen festgestellt hat, ist es Aufgabe des Amtschefs, der geprüften Stelle eine unter Berücksichtigung der Schwere der Beanstandung angemessene Frist zu deren Beseitigung zu setzen. Der Amtschef teilt der Revision die ergangene Fristsetzung mit. Über die Maßnahmen, die zur Behebung von Beanstandungen getroffen wurden, ist der Revision zu berichten. Diese setzt den Amtschef in Kenntnis.

Art. 14

Jahresbericht

Die Revision fasst jährlich für den Amtschef wesentliche Ergebnisse ihrer Prüfungen zusammen und nimmt dabei insbesondere dazu Stellung, ob und gegebenenfalls in welcher Weise aufgrund der getroffenen Feststellungen Änderungen betreffend die Prüfungsplanung notwendig erscheinen. Der Amtschef kann auch insbesondere quartals- oder halbjahresweise entsprechende Zwischenberichte anfordern.

Art. 15

Aktenführung

- (1) Die Führung und Verwaltung der Prüfungsakten kann bei dem Amtschef in einer dezentralen Registratur gemäß den jeweiligen Vorgaben für die Schriftgutverwaltung erfolgen. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass der Amtschef uneingeschränkter Zugang zu den Prüfungsakten besitzt.

- (2) Soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Revision beauftragt ist, muss diese ihre Prüfungsakten, einschließlich der Arbeitspapiere, nach Abschluss der Prüfung, soweit nach den berufsständischen Regelungen zulässig, im Original, zumindest aber in Kopie, vollständig dem Amtschef übergeben. Für diese Akten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Prüfungsakten sind gesondert zu archivieren und durch besondere Aktenzeichen als solche zu kennzeichnen.

Art. 16 Dienstanweisung

Weitere Einzelheiten betreffend die Tätigkeit der Revision können durch Dienstanweisungen geregelt werden, die durch den Amtschef erlassen werden können.

Art. 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Pastoralblatt der Diözese Eichstätt in Kraft und gilt auch für alle bis dahin noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen. Die Revisionsordnung vom 19.02.2016 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit, soweit durch den Generalvikar oder den Amtschef für bereits vor dem 01.07.2023 angeordnete Prüfungen im Bereich der Revision gem. Artikel 3 Abs. 2 dieser Ordnung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

Eichstätt, den 11. Juli 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Risikokategorien für Evaluierung gem. Art. 7 Abs. 2 Revisionsordnung der Diözese Eichstätt KdÖR

Für die Prüfung aller Risikokategorien gilt, dass durch die Revision keine inhaltliche Bewertung der Geschäftstätigkeit der jeweils zu prüfenden Einrichtungen erfolgt.

- I. Basisrisiko für alle Rechtspersonen des Geltungsbereichs dieser Revisionsordnung (Art. 2):
Zweck- und ordnungsgemäße Verwendung aller Gelder der jeweiligen Rechtsperson – Mittelfehlverwendung.

II. Mögliche Risikokategorien abhängig von der Gegebenheit der jeweiligen Rechtsperson:

1. Steuerrisiken

Beispiele:

- a. Bei jPdöR: Einhaltung/Berücksichtigung § 2 b UStG.
- b. Bei jPdpR: Einhaltung/Berücksichtigung Gemeinnützigkeitsrecht.
- c. Bei beiden: Spendenrecht.

2. Compliance Risiken

Beispiel: Geschäftsverteilungsplan – klare Regelung der Verantwortlichkeiten.

3. Reputationsrisiken

Beispiel:

- a. Welche Arten von Aktivitäten werden getätigt?
- b. Welche Veröffentlichungen erfolgen?

4. Rechtliche Risiken

Beispiele:

- a. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen liegen vor?
- b. Vorkehrungen gegen vermögensschädigende Handlungen.
- c. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

5. Finanzielle Risiken

Beispiele:

- a. Darstellung des prozentualen Anteils der diözesanen Zuschüsse an allen Einnahmen der jeweiligen Einrichtung.
- b. Rückläufige Einnahmen/Zuschüsse.
- c. Wille, Bereitschaft u. Realisierbarkeit der Umsetzung v. Einsparungspotential.
- d. Instandhaltungsstau.

6. Haftungsrisiken

Beispiel: (mittelbare) Haftungsverhältnisse.

7. Sonstige Risiken

Beispiel: Datenschutz.

Bischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

Nr. 82 **Dienstliche E-Mail-Adressen**

Aus Datenschutzgründen werden ab dem 1. Oktober 2023 aktuelle Mitteilungen, Stellenausschreibungen, etc. nur noch über dienstliche E-Mail-Adressen versandt. Die bisher hinterlegten privaten E-Mail Adressen werden zum selben Zeitpunkt aus den Verteilern des Bischöflichen Ordinariats gelöscht. Klerikern, welche nicht innerhalb der Diözese Eichstätt Dienst tun, steht es frei, eine dienstliche E-Mail-Adresse des aktuellen Dienstgebers oder der Diözese Eichstätt anzugeben.

Diese Regelung betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Eichstätt (inkl. inkardinierte oder in der Diözese Eichstätt aktiv tätigen Kleriker).

Ruhestandsgeistliche, die nicht pastoral aktiv sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Sollte Ihnen noch keine persönliche Adresse zugeteilt worden sein, wenden Sie sich bitte an unsere IT-Abteilung unter der Telefonnummer 08421 50-404 oder it-servicedesk@bistum-eichstaett.de

Weiter besteht die Möglichkeit, dienstliche E-Mails über den privaten Computer oder über das private/dienstliche Handy abzurufen. Hierfür wird die App „HCL-Verse“ zur Verfügung gestellt. Sofern Sie die App nutzen möchten oder Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an unsere IT-Abteilung.

Nr. 83 **Änderungsdekret zum Allgemeinen Ausführungsdekret zu can. 535 §§ 2 und 3 sowie zu can. 877 CIC**

Aus gegebenem Anlass ändere ich hiermit das Allgemeine Ausführungsdekret zu can. 535 §§ 2 und 3 sowie zu can. 877 CIC (Eintrag der Taufe in das Taufbuch in speziellen Fällen und Erstellen von Taufurkunden und Taufbescheinigungen)

mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist keine Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe Mutter, ist jene Partnerin, die zum Zeitpunkt der Taufe das Sorgerecht hat, als sorgeberechtigte Person einzutragen. Haben beide bereits das Sorgerecht, ist die andere gleichgeschlechtliche Partnerin als zweite sorgeberechtigte Person einzutragen. Bei den Eintragungen ist § 10 zu beachten.“

Die entsprechenden Fußnoten bleiben unverändert.

Gegeben zu Eichstätt am 22. Juni 2023



Michael Alberter
Generalvikar

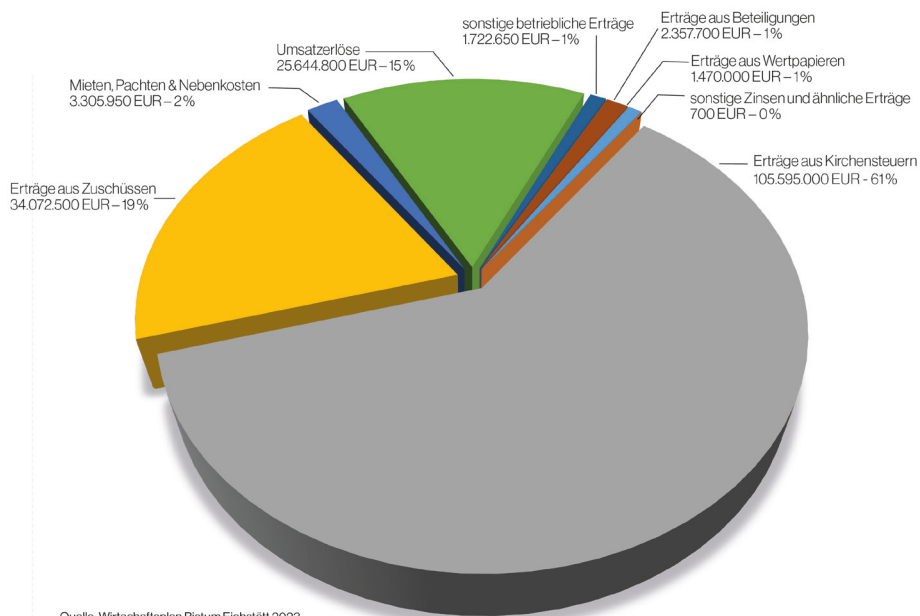
Bischöfliche Finanzkammer

Nr. 84 **Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes 2023**

Nach Art. 6 des Diözesangesetzes betreffend die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses für die Diözese Eichstätt hat nach der Feststellung der Teilpläne durch den Diözesansteuerausschuss und den Diözesanvermögensverwaltungsrat sowie der Bestätigung des Bischofs von Eichstätt eine Veröffentlichung des Wirtschaftsplans im Pastoralblatt zu erfolgen.

Insgesamt rechnet die Diözese für das Jahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von rund 14,9 Millionen. Hauptgründe für das prognostizierte Defizit sind die zu erwartenden Tarifierhöhungen, der Rückgang an Kirchensteuereinnahmen sowie Kostensteigerungen besonders im Bereich der Energieversorgung. Mit einem Zukunftsplan, der den Gremien ebenfalls vorgestellt wurde, will die Diözese eine gesunde wirtschaftliche Struktur erreichen und die Seelsorge vor Ort stärken.

GESAMTERTRÄGE



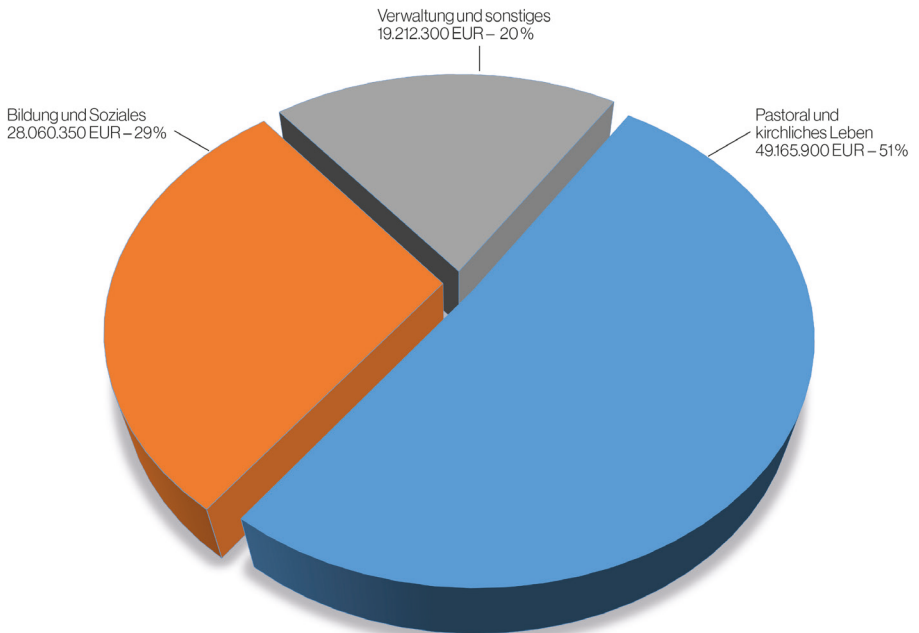
Nachdem der Diözesansteuerausschuss zunächst den Wirtschaftsplan vor allem aufgrund des gestiegenen Defizits nicht genehmigt hatte, reduzierte die Diözese ihre Ausgaben in den ersten Monaten des Jahres auf das für den Fortgang des Geschäftsbetriebes Notwendigste. Nach Berücksichtigung weiterer Einsparungen und der Vorlage eines Zukunftsplans, der den Haushalt der Diözese nachhaltig sichern soll, erfolgte die Zustimmung durch das Gremium. Für das Geschäftsjahr 2023 rechnet das Bistum Eichstätt mit Erträgen von 174,2 Millionen Euro. Demgegenüber sind Aufwendungen in Höhe von 189 Millionen Euro geplant.

Davon sind unter anderem 96,4 Millionen Euro für Personal- und 49,7 Millionen Euro für Zuschussaufwendungen vorgesehen.

Die Kernaufgabe der katholischen Kirche ist vor allem die Pastoral, die Seelsorge für die Menschen. Daher sind etwas mehr als die Hälfte der Personalaufwendungen für die Löhne und Gehälter der Mitarbeitenden im Bereich Pastoral und kirchliches Leben veranschlagt. Dazu zählen beispielsweise Priester und seelsorgliche Mitarbeitende in den Pfarreien oder in Diensten wie der Notfall- und Kranken-seelsorge oder in der Ehe-, Familien-, Kinder- und Jugendpastoral. Mit weiteren 28 Millionen (29 Prozent) finanziert die Diözese Personal den Bereich „Bildung und Soziales“, zu dem auch die diözesanen Schulen sowie die Tagungs- und Bil-

dungshäuser gehören. Knapp 20 Prozent (19,2 Millionen) der geplanten Personalaufwendungen entfallen auf den Verwaltungsbereich. Zu den Personalkosten gehören auch soziale Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und für die Unterstützung der Mitarbeitenden.

PERSONALAUFWENDUNGEN

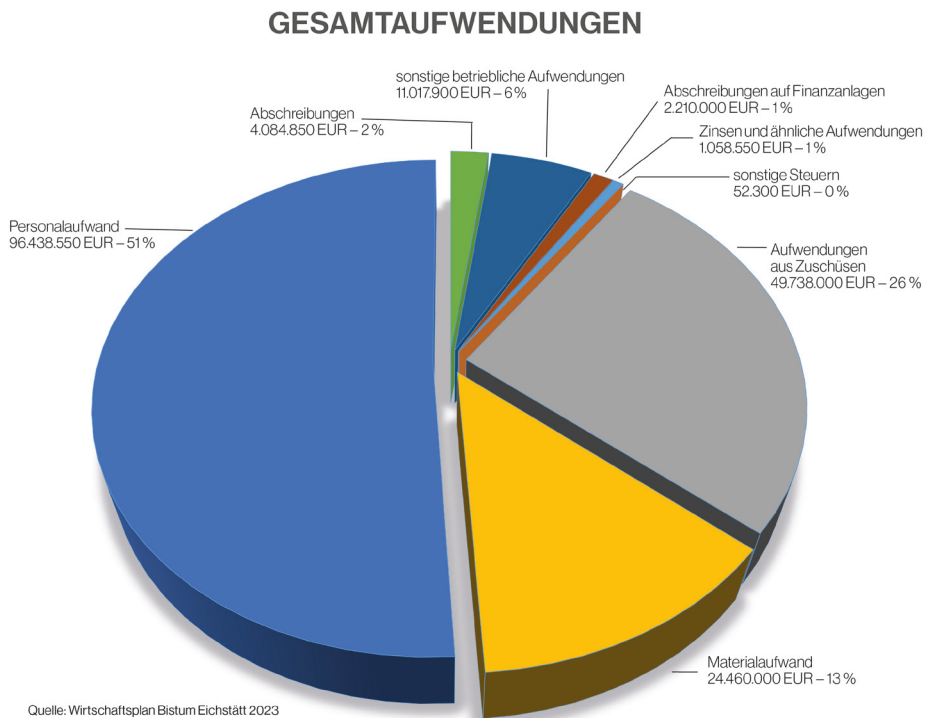


Quelle: Wirtschaftsplan Bistum Eichstätt 2023

Von den Zuschussaufwendungen in Höhe von 49,7 Millionen Euro gehen 16,9 Millionen Euro an die Emeritenanstalt, die Pensionskasse für Geistliche des Bistums Eichstätt. Die Kirchenstiftungen erhalten 8,7 Millionen Euro im Rahmen der Pfarreienfinanzierung sowie 3,5 Millionen Euro in Form von Bauzuschüssen. Aufgrund eines Baustopps wird die Diözese bis Ende 2024 nur in Ausnahmefällen Bauanträge genehmigen, die beispielsweise Sicherheits- oder Brandschutzmaßnahmen betreffen.

Derzeit erstellen die 74 Pastoralräume – in den meisten Fällen sind das Zusammenschlüsse aus mehreren Pfarreien – je ein Pastoralkonzept, das die pastorale Ausrichtung für die Zukunft aber auch ein Immobilienkonzept umfasst. Damit soll

der Gebäudebestand der Pfarreien an den pastoralen Bedarf angepasst werden. Mit insgesamt 7,8 Millionen Euro unterstützt das Bistum soziale Einrichtungen, darunter den Caritasverband für die Diözese Eichstätt, den Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF), die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) und den Malteser Hilfsdienst.



Von den 174,1 Millionen Euro, die in diesem Jahr als Erträge erwartet werden, stammen 105,6 Millionen aus der Kirchensteuer, das sind knapp 2 Millionen Euro weniger als im Wirtschaftsplan 2022. Ein Grund für diesen Rückgang ist neben dem demografischen Wandel die Zunahme an Kirchaustritten. Mit neuen und zielgruppenorientierten pastoralen Angeboten will die Diözese diesem Trend entgegenwirken.

Das Bistum Eichstätt übernimmt im Rahmen des in Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips öffentliche Aufgaben wie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und in der Jugend- und Altenhilfe sowie in der Betreuung von Kranken und Hilfsbedürftigen und erhält dafür öffentliche Zuschüsse. Für 2023 rechnet die Diözese mit 34 Millionen Euro aus dieser Einnahmequelle. Da diese Zuschüsse nicht kostendeckend sind, bringt

das Bistum für die übernommenen Aufgaben zusätzlich eigene finanzielle Mittel ein – allein für die diözesanen Schulen sind im jetzt genehmigten Wirtschaftsplan 3,2 Millionen Euro vorgesehen.

Aus eigenen Betrieben gewerblicher Art wie dem Rechenzentrum oder ihren Tagungshäusern sowie aus Dienstleistungen für Dritte rechnet die Diözese im laufenden Jahr mit Einnahmen in Höhe von 22,2 Millionen Euro.

Der Wirtschaftsplan der Diözese Eichstätt wird nach Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt, sodass Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammen erfasst werden. Weitere Informationen zu den Finanzen der Diözese sind abrufbar unter www.bistum-eichstaett.de/finanzen.

PERSONALNACHRICHTEN

Nr. 85 **Weihe**

29.04.2023 Herr Diakon Jean-Claude Wildanger, Nürnberg, und Herr Diakon Patrick Zachmeier, Ingolstadt, wurden von Herrn Bischof Gregor Maria Hanke OSB in der Schutzengelkirche, Eichstätt zum Priester geweiht.

Nr. 86 **Ernennungen**

01.05.2023 Herr Pfarrer Alois Spies, Hitzhofen, wird zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Böhmfeld ernannt.

01.05.2023 Herr Pater Helmut Müller ISch, München, wird zum Klerikerseelsorger der Diözese Eichstätt (1. Dienstort Bereich Pastoral, Abteilung 1 Seelsorge, Evangelisierung und Glaubenspädagogik, Luitpoldstr. 6, Eichstätt) ernannt.

01.05.2023 Herr Hochschulpfarrer Pater Stefan Weig OSFS, Eichstätt, wird zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Hochschulpfarrer zum Leiter des Mentorats für Religionspädagog/-innen, Lehramtsstudierende und Laientheolog/-innen innerhalb der Abteilung 2 Schule und Bildung, Fachbereich 4 Hochschulen ernannt.

22.05.2023 Herr Dompropst Alfred Rottler, Eichstätt, wird zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien Treuchtlingen mit der Kuratie Markt Berolzheim und Möhren ernannt.

- 28.05.2023 Herr Neupriester Jean-Claude Wildanger, Nürnberg, wird zum *vicarius paroecialis* der Pfarrei Hl. Edith Stein in Nürnberg-Langwasser (1. Dienstsitz Pfarrhaus Hl. Dreifaltigkeit Nürnberg) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Kaplan“.
- 28.05.2023 Herr Neupriester Patrick Zachmeier, Ingolstadt, wird zum *vicarius paroecialis* der Pfarrei Herz Jesu Ingolstadt (1. Dienstsitz Kaplanswohnung Herz-Jesu Ingolstadt) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.06.2023 Herr Kaplan Vivek Ramesh Salvi, Roth, wird zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Böhmfeld, Hitzhofen und Hofstetten (1. Dienstsitz Pfarrhaus Böhmfeld) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.06.2023 Herr Präses Christoph Wittmann, München, wird zum Domvikar für das Metropolitankapitel des Erzbistums München-Freising ernannt.
- 01.07.2023 Herr Pfarrer Simon Heindl, Buxheim, wird zum Pfarrer der Pfarreien Buxheim und Eitensheim und zugleich zum Leiters des Pfarrverbandes Buxheim-Eitensheim ernannt.
- 01.07.2023 Herr Kaplan Jean-Claude Wildanger, Nürnberg, wird zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Neumarkt-Hl. Kreuz, Neumarkt-Pelchenhofen und Neumarkt-Zu Unserer Lieben Frau (1. Dienstsitz Neumarkt, Mussinanstraße 21a) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Kaplan“.
- 31.07.2023 Herr Kaplan Patrick Zachmeier, Ingolstadt, wird zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Nürnberg-Eibach, Nürnberg-Maria am Hauch und Nürnberg-Stein (1. Dienstsitz Pfarrhaus Stein) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.09.2023 Herr Pfarrer Georg Brenner, Ingolstadt, wird zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien Ingolstadt-Gerolfing, Ingolstadt-Mühlhausen und Ingolstadt-Pettenhofen ernannt.
- 01.09.2023 Herr Pfarrer i. R. Krzystof Duzynski, Ingolstadt, wird zum *vicarius paroecialis* der Pfarrei St. Johannes in Neumarkt (1. Dienstsitz Pfarrhaus Neumarkt St. Johannes) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Pfarrkurat“.
- 01.09.2023 Herr Domkapitular Wolfgang Hörl, Neuendettelsau, wird zum Pfarrer der Pfarrei St. Sebald in Schwabach und zum Leiter des Pfarrverbandes Schwabach (1. Dienstsitz Pfarrhaus Schwabach) ernannt.
- 01.09.2023 Herr Kaplan Michael Krämer, Neumarkt, wird zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Neumarkt Hl. Kreuz, Neumarkt-Pelchenhofen und Neumarkt Zu Unserer Lieben Frau mit einem Stundenumfang von

50 % (1. Dienstsitz Pfarrhaus der Pfarrei Hl. Kreuz) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Kaplan“.

- 01.09.2023 Herr Kaplan Emmanuel Onah, Nürnberg, wird zum *vicarius paroeccialis* der Pfarreien Ingolstadt St. Christophorus, Ingolstadt-Gerolfing, Ingolstadt-Mühlhausen und Ingolstadt–Pettenhofen (1. Dienstsitz Pfarrhaus Ingolstadt-Gerolfing) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.09.2023 Herr Pfarrer Robert Schrollinger, Schwabach, wird zum Pfarrer der Pfarreien Treuchtlingen mit der Kuratie Berolzheim und Möhren (1. Dienstsitz Pfarrhaus Treuchtlingen) und Leiter des Pfarrverbandes Treuchtlingen-Pappenheim ernannt.
- 01.09.2023 Herr Kaplan Rajesh Reddy Yeruva, Nürnberg, wird zum *vicarius paroeccialis* der Pfarreien Illschwang, Kastl, Ursensollen (1. Dienstsitz Pfarrhaus Illschwang) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.11.2023 Herr Pfarrer Stephan Neufanger, Nürnberg, wird zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei Maria Königin in Nürnberg-Kornburg ernannt.

Nr. 87 **Resignation/Entpflichtung/Ausscheiden**

- 05.04.2023 Herr Pfarrvikar Pater Praveen Job HGN, Illschwang, ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden und in seine Heimat Indien zurückgekehrt.
- 21.05.2023 Herr Pfarrer Matthias Fischer, Treuchtlingen, hat auf die Pfarreien Treuchtlingen mit der Kuratie Markt Berolzheim und Möhren resigniert. Gleichzeitig erlischt sein Amt als stellvertretender Dekan des Bischöflichen Dekanats Weißenburg-Wemding.
- 31.05.2023 Herr Kaplan Vivek Ramesh Salvi, Roth, wird von seinen Ämtern in der Pfarrei Roth entpflichtet.
- 30.06.2023 Herr Kaplan Jean-Claude Wildanger, Nürnberg, wird von seinen Ämtern in der Pfarrei Hl. Edith Stein in Nürnberg-Langwasser entpflichtet.
- 30.07.2023 Herr Kaplan Patrick Zachmeier, Ingolstadt, wird von seinen Ämtern in der Pfarrei Ingolstadt Herz Jesu entpflichtet.
- 31.07.2023 Herr Ordinariatsrat Vitus Lehenmeier, Leiter der Abteilung Schule und Bildung im Bischöflichen Ordinariat Eichstätt, scheidet aus dem Dienst der Diözese aus.

- 31.08.2023 Herr Pfarrer Sebastian Bucher, Gerolfing, hat auf die Pfarreien Ingolstadt-Gerolfing, Ingolstadt-Mühlhausen und Ingolstadt-Pettenhofen resigniert und wird für die Mitarbeit in St. Anton, Kempten und Weiterbildung im Sinne von „Divine Renovation“ vom Dienst in der Diözese Eichstätt freigestellt.
- 31.08.2023 Herr Domkapitular Wolfgang Hörll, Neuendettelsau, hat auf die Pfarreien Neuendettelsau und Sachsen-Lichtenau resigniert. Gleichzeitig erlischt sein Amt als Leiter des Pfarrverbandes Heilsbronn.
- 31.08.2023 Herr Kaplan Michael Krämer, Neumarkt, wird von seinen Ämtern in der Pfarrei St. Johannes in Neumarkt entpflichtet.
- 31.08.2023 Herr Domkapitular Paul Schmidt, Eichstätt, wird in den Ruhestand treten und gleichzeitig erlischt die Mitgliedschaft im Priesterrat und in der Ordinariatskonferenz.
- 31.08.2023 Herr Pfarrer Robert Schrollinger, Schwabach, hat auf die Pfarrei St. Sebald in Schwabach resigniert. Gleichzeitig erlischt sein Amt als Leiter des Pfarrverbandes Schwabach.
- 31.10.2023 Herr Pfarrer Franjo Skok, Nürnberg, hat auf das Amt des Pfarradministrators der Pfarrei Maria Königin in Nürnberg-Kornburg resigniert und wird zum 01.11.2023 in den Ruhestand versetzt.
- 31.08.2023 Herr Kaplan Rajesh Reddy Yeruva, Nürnberg, wird von seinen Ämtern in den Pfarreien Nürnberg-Maria am Hauch, Nürnberg-Stein und Nürnberg-Eibach entpflichtet.

Nr. 88 **Stellenausschreibungen**

(durch Sonderversand den Geistlichen bereits vorab bekanntgegeben)

Pfarradministrator für die Pfarreien Neuendettelsau und Sachsen-Lichtenau

Hiermit wird zum 1. September 2023 die Stelle eines Pfarradministrators für die Pfarreien Neuendettelsau und Sachsen-Lichtenau zur Bewerbung ausgeschrieben. Beide Pfarreien bilden zusammen mit der Pfarrei Heilsbronn den Pfarrverband Heilsbronn. Leiter des Pfarrverbandes war der Pfarrer der Pfarreien Neuendettelsau und Sachsen-Lichtenau. Der Bewerber eines Pfarradministrators für die Pfarreien Neuendettelsau und Sachsen-Lichtenau muss bereit sein, in Zukunft auch die Leitung des Pfarrverbandes Heilsbronn zu übernehmen und gegebenenfalls seinen Wohnsitz in Heilsbronn zu nehmen.

Die Pfarrei Neuendettelsau zählt laut kirchlichem Meldewesen 1.674 Katholiken, Sachsen-Lichtenau 1.227 Katholiken.

Der Pfarrer soll 6 Religionsstunden übernehmen, die Schule bzw. der Schulort sind mit der Abteilung Schule und Bildung abzuklären.

In der Pfarrei ist ein Pfarrvikar tätig. Die Stelle des/der Gemeindeferenten/in ist zur Zeit zur Besetzung ausgeschrieben.

Es gibt zwei Kirchenstiftungen.

Einen katholischen Kindergarten gibt es nicht.

Es wird auch kein pfarrlicher Friedhof betrieben.

Katholische Einrichtungen sind nicht vorhanden, aber zahlreiche evangelische Einrichtungen.

Aktuell stehen keine unumgänglichen Baumaßnahmen an.

Die beiden Pfarreien Neuendettelsau und Sachsen-Lichtenau haben seit der letzten Wahlperiode einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat.

Dienstsitz wird das Pfarrhaus der Pfarrei Neuendettelsau, Nelkenstraße 6 in 91564 Neuendettelsau sein.

Im Gebiet des Pfarrverbandes ist die Weiterentwicklung der überpfarrlichen Zusammenarbeit ein wesentliches Element der zukünftigen Pastoral.

Durch diese überpfarrliche Zusammenarbeit soll sich der pastorale Raum „immer mehr zu einer Gemeinschaft von Gemeinschaften entwickeln“ (vgl. Gemeinsam Kirche sein S 51). Vom neuen Stelleninhaber wird erwartet, dass er bereit ist, in diesem Sinne zu arbeiten.

Interessenten für die ausgeschriebene Stelle sollen ihr Gesuch bis zum 7. Juli 2023 an Herrn Bischof Gregor Maria Hanke OSB richten.

Pfarrer für die Pfarrei Schwabach-St. Sebald

Hiermit wird zum 1. September 2023 die Stelle eines Pfarrers in der Pfarrei Schwabach-St. Sebald zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Pfarrei Schwabach-St. Sebald gehört zum Pfarrverband Schwabach. Der Pfarrer von Schwabach-St. Sebald, ist zugleich Leiter des Pfarrverbandes Schwabach.

Die Pfarrei Schwabach-St. Sebald zählt laut kirchlichem Meldewesen 9.622 Katholiken.

Der Pfarrer soll 6 Religionsstunden übernehmen, die Schule bzw. der Schulort sind mit der Abteilung Schule und Bildung abzuklären.

In der Pfarrei sind zwei Pfarrvikare, ein hauptamtlicher Diakon und eine Gemeindeferentin tätig. Ein weiterer Priester ist dem Dekanat Schwabach zugeordnet und übernimmt zudem seelsorgliche Aufgaben im Krankenhaus und der Filiationkirche Maria Königin des Friedens im Stadtteil Eichwasen. Ein Priester im Ruhestand wohnt im Pfarrverband.

Es gibt zwei Kirchenstiftungen.

In Schwabach gibt es zwei katholische Kindergärten, deren Träger die KiTa Franken gGmbH ist. Sie werden jedoch von der Pfarrei pastoral betreut.

Einen pfarrlich betriebenen Friedhof gibt es nicht.

In Schwabach gibt es ein katholisches Seniorenheim der Caritas.

Zudem sind in Schwabach das Dekanatsbüro des Dekanates Roth-Swabach, die Kath. Jugendstelle Schwabach, eine Außenstelle der Caritas-Kreisstelle Roth, eine Außenstelle der

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Eichstätt sowie die Hauptverwaltung des St. Gundekarwerkes angesiedelt.

Aktuell stehen keine unumgänglichen Baumaßnahmen an. Eine Renovierung bzw. ein Neubau eines Pfarrheimes wurde angedacht.

Die Pfarrei hat sich mit Beschluss des Pfarrgemeinderates vom 18. November 2019 folgende Vision gegeben:

Gemeinschaft leben – und sich von Gott berühren lassen.

Die Pfarrei St. Sebald ist eine Gemeinschaft, in der lebensverändernde Begegnung mit Jesus Christus geschieht. Hier finden Menschen eine geistliche Heimat. Sie werden befähigt und ausgesandt, ihre persönliche Berufung als Jüngerinnen und Jünger Jesu zu leben.

Es bestehen Planungen, in den kommenden Jahren eine der Filialkirchen in Erbpacht an die rumänisch-orthodoxe Kirche zu übergeben (bei bleibendem Nutzungsrecht für die Pfarrei).

In Schwabach besteht eine aktive ökumenische Zusammenarbeit im Rahmen der AcK Schwabach und der Evangelischen Allianz.

Dienstszitz wird das Pfarrhaus der Pfarrei Schwabach St. Sebald, Ludwigstraße 17 in 91126 Schwabach sein.

Im Gebiet des Pfarrverbandes ist die Weiterentwicklung der überpfarrlichen Zusammenarbeit ein wesentliches Element der zukünftigen Pastoral.

Durch diese überpfarrliche Zusammenarbeit soll sich der pastorale Raum „immer mehr zu einer Gemeinschaft von Gemeinschaften entwickeln“ (vgl. Gemeinsam Kirche sein S 51). Vom neuen Stelleninhaber wird erwartet, dass er bereit ist, in diesem Sinne zu arbeiten.

Pfarrer für die Pfarreien Treuchtlingen mit Kuratie Markt Berolzheim und Möhren

Hiermit wird zum 1. September 2023 die Stelle eines Pfarrers in den Pfarreien Treuchtlingen mit Kuratie Markt Berolzheim und Möhren zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Pfarreien Treuchtlingen mit Kuratie Markt Berolzheim und Möhren gehört zum

Pfarrverband Treuchtlingen-Pappenheim. Der Pfarrer von Treuchtlingen mit Kuratie Markt Berolzheim und Möhren ist zugleich Leiter des Pfarrverbandes Treuchtlingen-Pappenheim. Zum Pfarrverband gehört auch die Pfarrei Pappenheim und die Kuratie Solnhofen, die zur Zeit einen eigenen Pfarradministrator haben.

Die Pfarrei Treuchtlingen zählt laut kirchlichem Meldewesen 2.258 Katholiken, die Kuratie Markt Berolzheim 546 Katholiken und die Pfarrei Möhren 267 Katholiken.

Der Pfarrer soll 6 Religionsstunden übernehmen, die Schule bzw. der Schulort sind mit der Abteilung Schule und Bildung abzuklären.

Im gesamten Pastoralraum ist eine Gemeindereferentin tätig.

Es gibt drei Kirchenstiftungen.

Kirchlichen Kindergarten gibt es keinen.

Einen pfarrlich betriebenen Friedhof gibt es in Möhren, der sich unmittelbar um die Kirche befindet.

Als Baumaßnahmen stehen die wärmeenergetische Sanierung des Pfarrheims in Treuchtlingen, die Sanierung der Friedhofsmauer in Möhren, die Restaurierung des Hochaltarbildes in der Marienkirche in Treuchtlingen und die Sanierung der Außenfassade der Marienkirche in

Treuchtlingen an. Diese Projekte sind am Laufen bzw. wurden durch den Baustopp momentan zurückgestellt.

Die Sanierung der Fenster (Betonanierung) in St. Hedwig in Markt Berolzheim, die Sanierung des Kirchturms in Möhren, leichter Wurmbefall in der Pfarrkirche in Möhren und die Renovierung eines Teils der Fenster im Pfarrhaus in Treuchtlingen sind weitere Aufgaben, die in näherer Zukunft anstehen.

Dienstszitz wird das Pfarrhaus der Pfarrei Treuchtlingen, Elkan-Naumburg-Straße 1 in

91757 Treuchtlingen sein.

Im Gebiet des Pfarrverbandes ist die Weiterentwicklung der überpfarrlichen Zusammenarbeit ein wesentliches Element der zukünftigen Pastoral.

Interessenten für die ausgeschriebenen Stellen sollen ihr Gesuch bis zum 6. Juni 2023 an Herrn Bischof Gregor Maria Hanke OSB richten.

Nr. 89 **Firmplan 2023, Änderung/Ergänzung**

Firmplan 2023, Pastoralblatt Nr. 2/2023, Seite 141 f.

Änderungen/Ergänzungen:

Firmung im Pfarrverband Deining, 8. Juli 2023, 9.30 Uhr:

Firmspender: Pfarrer Christian Konecny (statt Pfarrer Michael Konecny)

Erwachsenenfirmung, 20. Juli 2023, 16.00 Uhr, in der Abtei St. Walburg:

Firmspender: Generalvikar Michael Alberter

(statt Bischof Gregor Maria Hanke OSB)

Nr. 90 **Fortbildungsangebote der Diözese Eichstätt**

Das Böse: eine Realität, die nicht zu leugnen ist!

1. - 3. Oktober 2023 Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Institut Simone Weil, Friedenstr. 14, 97828 Marktheidenfeld

www.lehrhaus.de

Grenzsituationen unserer Freiheit

Für die Einen gehört das Böse in den Bereich der Mythologie. Für die Anderen ist das Böse eine alltägliche Fremd- und Eigenerfahrung. Sowohl aktuelle Verschwörungstheorien als auch die jesuanische Auseinandersetzung mit der Versuchung zum Bösen bemühen dieses Phänomen.

Wo aber setzen wir uns selbst mit der Wirklichkeit des Bösen in unserem eigenen Denken und Handeln auseinander? Woher kommt das Böse in uns? Paulus beschreibt seine existentielle Auseinandersetzung mit seinen inneren dunklen Mächten so: *Denn ich tue nicht das Gute, das ich will, sondern das Böse, das ich nicht will.* (Röm 7,19)

Das Seminar setzt folgende Themenschwerpunkte:

- Theorien zur Begrifflichkeit und zum Phänomen des Bösen,
- Personale Abwehrmechanismen und Projektionen (ekklisiogene Neurosen),
- Gewissensbildung angesichts des Bösen.

Referent/innen: Ruth Seubert / Dr. Bettina-Sophia Karwath

Ort: Institut Simone Weil, Friedenstr. 14, 97828 Marktheidenfeld

www.lehrhaus.de

Von Inspektoren, Mittelsleuten und Älteren.

23. September 2023 Beginn: 9.00 Uhr

Christliche Leitungsrollen im Neuen Testament

In den christlichen Gruppen, von denen die kanonischen Texte des NT zeugen, bilden sich Strukturen und Rollen heraus. Der Studientag fragt nach den Grundverständnissen insbesondere der leitenden Rollen, die sich aus ihren Bezeichnungen ergeben. Diese entstammen nämlich – vielleicht erstaunlich – nirgends dem Bereich des Kultes, wie es die heutige Bezeichnung „Priester“ nahelegen mag. Vielmehr sind sie in anderen sozialen Zusammenhängen gebraucht: „Presbyter“, „Ältere/Älteste“, stehen in der Antike andernorts für kollegiale Beratungs- und Leitungsfunktionen. Mit der Frage nach dem Rollenverständnis ist nicht zuletzt die ekklesiologische Frage nach dem Selbstverständnis der frühen christlichen Bewegung als Ganze verbunden.

Referentin: Prof. Dr. Hildegard Scherer, Essen

Ort: Institut Simone Weil, Friedenstr. 14, 97828 Marktheidenfeld

www.lehrhaus.de

Bis auf weiteres ist das Sekretariat der Abteilung Fort- und Weiterbildung nicht besetzt. Deswegen kann es in den Abläufen zu Verzögerungen kommen.

Dr. Bettina-Sophia Karwath

Abteilungsleiterin Fort- und Weiterbildung pastorales Personal, Diözese Eichstätt, Hirschberg 70, 92339 Beilngries, Telefon 08461 642113, Mail: bkarwath@bistum-eichstaett.de.

Nr. 91 **Caritas-Herbstsammlung 2023**

- Leitwort:** „Liebe bewegt.“
- Termine:** Haus- und Straßensammlung:
25. September mit 1. Oktober 2023
Kirchenkollekte 1. Oktober 2023
- Rundfunkpredigt:** Im 1. Programm des Bayerischen Rundfunks am Sonntag,
24. September 2023 um 10.30 Uhr von Bischof Rudolf
Voderholzer aus Regensburg.
- Materialbestellung:** Direkte Zustellung an die Pfarreien oder über die Dekane
bzw. Caritas-Kreisstellen.
- Sammler/Austräger:** Bitte bemühen Sie sich rechtzeitig um Austräger/innen von
Spendenbriefen oder neue Sammler/-innen. Sie sind der
Schlüssel für einen guten Sammlungserlös.
- Organisation:** Der Sachbeauftragte bzw. der Sachausschuss für soziale und
caritative Fragen im PGR kann/soll in Planung, Koordinati-
on und Organisation des Sammlungswesens miteinbezogen
werden.
- Ankündigung:** Über Plakate, Pfarrbrief, Vermeldung beim Gottesdienst etc.
Für die Sammlung gibt es eine zentrale Homepage
www.ohne-liebe-ist-alles-nichts.de
- Abrechnungstermin:** Die Sammlungsgelder sollen zeitnah, spätestens aber bis
2. November 2023 mit dem Caritas-Diözesanverband ab-
gerechnet werden. 40 Prozent des Erlöses verbleiben in der
Pfarrei, 60 Prozent gehen an den Diözesanverband.
Für die Abrechnung der Caritas-Herbstsammlung 2023 steht
Ihnen ein Online-Formular zur Verfügung. Dieses erreichen
Sie über den Link für die Materialbestellung und Ergebnis-
meldung Ihrer Hauptpfarre. Falls Sie diesen nicht kennen,
schreiben Sie uns eine E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@caritas-eichstaett.de.
- Sammlungsbriefe:** Bitte beachten Sie die längeren Vorlaufzeiten bei Samm-
lungsbriefen. Planen Sie deshalb bereits im November 2023
die Erstellung der Briefe für die Caritas-Frühjahrssammlung
2024 und Materialbestellung ein. Danke.
- Versicherungsschutz:** Alle ehrenamtlichen Helfer bei ihrer Sammlungstätigkeit
sind durch die Diözese Eichstätt unfallversichert. Ein Un-
fall muss dem Versicherungsträger innerhalb von drei Tagen
angezeigt werden. Es ist daher dringend erforderlich, dass

Unfälle im Zusammenhang mit der Haus- und Straßensammlung auftreten, sofort telefonisch an den Caritasverband (Herr Baranowski, Telefon 08421/50-9 04) gemeldet werden.

Allen, die sich an der Vorbereitung und Durchführung der Caritassammlung beteiligen, dankt der Caritasverband ganz herzlich. Für die sozial-caritative Arbeit unserer Kirche – in der Pfarrgemeinde wie überörtlich – sind die finanziellen Mittel aus der Caritassammlung unentbehrlich.

Nr. 92 **Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen**

Für Ordensleute und Laien, die den Auftrag zur Kommunionsspendung erhalten sollen, findet am Samstag, 28. Oktober 2023, im Tagungshaus Schloss Hirschberg ein Einführungskurs statt. Er beginnt um 9.00 Uhr und endet gegen 17.00 Uhr mit der Beauftragungsfeier. Der Kurstag bildet eine Einheit und eine teilweise Teilnahme am Kurs ist nur unter besonderen Umständen möglich. Dies muss vor Kursbeginn mit dem Bischöflichen Generalvikariat abgesprochen werden. Die Kursleitung hat Herr Markus Wittmann. Die Beauftragungsfeier leitet der Generalvikar. Die Teilnehmenden sind zum Mittagessen im Bistumshaus eingeladen. Die Fahrtkosten sollen von der Kirchenstiftung getragen werden.

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir die diözesanen Richtlinien (s. Pastoralblatt 2022, S 279 f.) zu beachten. Demnach stellt das Ersuchen um die Beauftragung zur Kommunionsspendung der leitende Pfarrer. Der Antrag soll enthalten:

1. die vollständigen Personalien der vorgeschlagenen Person/en
2. die Begründung des Antrags
3. die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
4. die schriftliche Zusage der vorgeschlagenen Person/en

Die schriftliche Anmeldung möge bis zum Freitag, 13. Oktober 2023, an das Bischöfliche Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt, gerichtet werden. Da die Ausstellung der Urkunden, die bis zum Kursbeginn erfolgt sein muss, eine gewisse Zeit erfordert, bitten wir, den Termin unbedingt einzuhalten. Eine eigene Einladung an die Teilnehmenden ergeht nicht. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

Nr. 93 **Kontaktstudium**

Einladung zum Kontaktstudium im Tagungshaus Schloss Hirschberg an alle Priester, Ständigen Diakone, Religionslehrerinnen und -lehrer i. K., Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Gemeindeassistentinnen und -assistenten.

Hinweis: Das Kontaktstudium kann in diesem Jahr nur an einem Termin stattfinden.

Termin/Thema: **Mittwoch 8. November 2023**

*Gottesdienst vor neuen Herausforderungen –
persönliche Mitfeier und liturgiepastoraler Dienst angesichts
der "kleineren Zahlen" und der "größeren Räume"*

Referent: Prof. Dr. Jürgen Bärsch

Uhrzeit: 9.00 Uhr – 16.30 Uhr

Ort: Tagungshaus Schloss Hirschberg

Ablauf:	9.00 Uhr	Begrüßungskaffee
	9.30 Uhr	Begrüßung/Vortrag
	11.00 Uhr	Pause
	11.15 Uhr	Aussprache im Plenum
	12.00 Uhr	Mittagshore
	12.15 Uhr	Mittagessen
	13.15 Uhr	Vortrag mit Aussprache
	14.30 Uhr	Kaffeepause
	15.00 Uhr	Plenum – Rückblick und Ausblick
	16.00 Uhr	Vesper zum Abschluss

Die Teilnahme am Kontaktstudium ist freiwillig. Für alle, die im schulischen Religionsunterricht tätig sind, wird für den jeweiligen Tag des Kontaktstudiums Unterrichtsbe freiung erteilt. Man möge darauf achten, dass möglichst kein Unterricht ausfällt. Eine Vertretung ist selbst zu organisieren.

Eine Anmeldung ist in der Abteilung Personal, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt oder per E-Mail an personalkammer@bistum-eichstaett.de bis zum 27. Oktober 2023 erforderlich.

Nr. 94 **Exerzitien**

Thema: **Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben**

Termin: 12.11. – 17.11.2023

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Thema: **Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs**

Termin: 19.11.-24.11.2023,

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung für beide Termine:

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,
Tel. 02620 941401, Mail: reservierung@bergmoriah.de

WEITERE INFORMATIONEN

Nr. 95 **Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)**

hier: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen der 10. Amtsperiode (1. September 2023 bis 31. August 2028) in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Gemäß § 22 (Regional-KODA-Wahlordnung-BayRKWO) sind somit folgende Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen gewählt:

Diözese Augsburg		
Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Dorn, Christian	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	2450
Probst, Klaus	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	2279
Dallinger, Anna-Maria	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	2267
Gammer, Myriam	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	1347

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Liepert, Christine	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	1738
Hickl, Petra	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1240
Geißler, Sophia	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1005
Kölbl, Daniela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	837
Abbrancati, Marisa	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	716
Schwärzer, Raphaela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	706
Vorgeitz, Sarah Louise	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	434

Erzdiözese Bamberg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Augsburger, Inge	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1193
Hoppe, Johannes	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft im Kirchendienst	1156

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Hoffmann, Stefan	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	695

Diözese Eichstätt

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Glatt-Eipert, Josef	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	730
Ziller, Renate	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	551

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Meyer, Agnes	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	359
Ecker, Albert	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	186
Ruda, Matthias	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	173

Erzdiözese München und Freising

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Felix geb. Brendel, Juliane	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	1806
Weidenthaler, Manfred	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft im Kirchendienst	1793
Fürleger, Astrid	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1557
Winter, Robert	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	1355

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Dirnberger, Franz	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	1252
Kestler, Lothar	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	957
Degner, Claudia	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	649
Stöger, Janette-Manuela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	837
Eisenschink, Konrad	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	604
Grill, Markus	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	527
Weihermüller, Ralf	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	457
		396

Diözese Passau		
Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Nock, Andreas	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	365
Würdinger, Ramona	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	290

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Müller, Ralph	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	261
Aigner, Theresa	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	225
Listl, Severin	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	97

Diözese Regensburg		
Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Huber, Regina	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1077
Böhm, Reinhard	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	724

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Schneidmesser, Stefanie	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	994
Holmer, Christian	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	453
Merkes, Stephan	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	344
Weigel, Franz	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	341

Diözese Würzburg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Weitz, Dorothea	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft im Kirchendienst	698
Stapp, Ralph	5 (§ 2 Absatz Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	510

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Keller, Wolfgang	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	432

Vertreter der Lehrkräfte

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Utschneider, Ludwig	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an katholischen Schulen	1009
Zimmermann, Veronika	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an katholischen Schulen	666

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Zeltner, Gottfried	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an katholischen Schulen	584
Kiener-Endres, Wolfgang	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an katholischen Schulen	370

Augsburg, den 22. Juni 2023

Markus John

Vorsitzender Regional-Wahlvorstand

KODA-Wahl 2023